

Die Beamten aus Vaduz berichten über den Verkauf der herrschaftlichen Weine in Feldkirch an Franz Josef Kohlhubt und welche Schwierigkeiten dabei entstanden sind. Ausf. Schloss Vaduz, 1725 Juni 15, AT-HAL, H 2614, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchlaucht sollen wür länger in unterthänigkeit nit umbhin gehorsambst zu hinterbringen, daß nachdeme die in Veldkirch² gelegen gewesene fürst Wenzl³ liechtensteinische weine einen gewissen aldaigen, sonsten bey gueten mittlen stehenden bürger nahmens Franz Joseph Kohlhubt fernändigen sommer mit der condition khäufflichen angelassen worden, den beytrag davon in seinen gewissen stipulirten fristen paar zu bezahlen, und aber er mit der anderten nit allerdings mit der leztern aber, als auf nächst vergangenen Martini⁴ gar nit beygehalten, und anmit zusammen 146 fl. 14 xr. 2 d.⁵ in resto verbliben, habe ich, der landvogt, ihne [2] dessen sehr offft und endlicher sub communicatione schärpferen mittlen alles ernst betrohet, und ihme einen leztlichen zahlungstermine angesetzt, alß auf welchen tag er zwar wohl erschinen, und aber statt der paarschafft einen offenen zettel und conto mit dem beysaz mir einhändigen wollen, daß, weilen von seiten der allhiesigen hochfürstlichen verwaltung mann gemeiner stadt Veldkirch einige hundert gulden schuldig seye. Ich möchte hinentgegen in abschlag dessen seinen ausstandt daran annehmen und abgehen lassen, dene aber mit dem bedeuten abgefertiget, daß 1. von dergleichen vermeintlichen præntension der stadt Veldkirch mir ganz nichts wissend, und wann pro 2. was ander sach seyn sollte, so wäre dies der modus nit, dergleichen offne zettl im landt herumb zuschickhen, sondern der gebührende respect gegen einem reichsfürsten und herrn wolle erfordern, derley sachen schriftlich gezimmender massen an seiner behörde ergehen zu lassen, und weilen 3. das liquiduum cum illiquido sich nit confundiren, mithin auch richtige schulden mit dergleichen unrichtigen sich nit bezahlen lassen, und mit dem in Veldkirch stehenden herrschaftlichen hauß ihnen das heffte allzeit in den händen verbleibe und was dergleichen mehr etc.

So hette er seinen ausstandt mit nächstem zu entrichten, oder erwärtig zu seyn, mit behörigen rechtlichen mittlen verfänglichen darzu angehalten zu werden, wie nun aber daryberhin keine weitere bezahlung erfolgt, habe ich derentwegen [3] an herrn stadtamann zu Veldkirch geschriben, und da hieryber auch der geringste regard gemachet worden, bin ich endlichen selbst zu ihme hinein geritten und nach gemachten vielen beschwerten und gethanen nachtruckhsammen remonstrationen dieses so offenbahren und unjustificirlichen unfuegs, so viel erfahren, daß diese stadt veldkirchischen vermaintlichen præntension schon von 22. bis 23. jahren, wegen auf das aldastehende herrschaftliche haus von steuren und bronnen zünß machende anforderung herrühren solle, und indeme die stadt ihme, Kohlhubt, auch in ander weeg schuldigen, hette mann nit gemeint gefehlet zu haben, ihne auf solche orth statt schuldiger zahlung an die hochfürstlichen verwaltung anzuweisen.

Jedoch aber auf mein gethane weitere remonstrationes und anmit gemachte instanz mir vergünstiget worden, den moresen debitorem nach löblichen stadt yblichen gebrauch zu bezahlung dieses seines ausstandts anhalten zu darrffen, und wie nun daryber von mir, dem verwalter, nach

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

³ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

⁴ 11. November.

⁵ fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer; d: Denarius.

beschechener liquidation mit dem abgekommenen verwalter Ludovici⁶ die sach an mich gedeyhen, in conformität dessen, daß weitere verfiaget worden, hat der debitor an den stadtmagistrat provociret, und von demselben bis dahin auch so viel schuz und assistenz gefunden, daß all weiters, auch von mir so mindlich alß schriftlichen gemachten nachtruckhsambst remonstrationen, welcher gestalten nemblichen von ihr, der stadt, machenden exorbitanten prætionen, so nach der original anlaag lit. A ad 495 fl. 45 xr., sich belaußen thut, der orthen [4] niemahlen nichts bewust gewesen, und wann sie ja vermaint, mit fueg rechtens, was zu prætendiren zu haben, ein solches schon längstens hette geschechen können und sollen. Dahero ein solches vor dermahlen anderst nit, alß ein illiquidum angesehen und erkenet werden, auch in folge dessen das illiquidum mit dem liquido umbso weniger confundirt werden möge, da der beklagte bürger seine schuldt geständig, und es in re ipsa die stadt nicht concernire und was dergleichen mehr etc. So hat aber alles dieses und viel anderes noch mehr, wie ab der weiters sub lit. B mitgehenden copeylichen anlaag des fernerer gnädigsten zu ersehen, den geringsten ingress finden, oder einigen verfang haben mögen, also zwar, daß bey so gestalten umbständen mann schon gemüssiget, andere mesuren vor die hand zu nehmen.

So viel nun die causam principalem nemblichen die von diesem veldkirchischen bürger annoch ausständig 146 fl. 14 xr. 2 d. von den erkhaufften weinen anbelanget, hette es einen sehr kurzen weeg mit ihme gehabt, wann mann daß kayserlich österreichische Landtgericht zu Ranckhweil⁷ in subsiduum hette anruefeln wollen, nachdemahlen aber von der stadt das reciprocum in mehrere weeg zu besorgen und zu gewartten gewesen wäre, hat mann zu bey behaltung guether nachbahrschafft die erstere instanz nit præteriren, sondern die sach gleichwohlen bey solcher pro administranda justitia anhängig machen wollen, wo allenfalls jedoch post capsum anni spatium das werckh nach höchst erleuchten guethbefinden bey erdeuten Landtgericht wiederumb anhängig gemacht, oder auf ein gewises allhier [5] im landt erhandeltes herrschafftliches und annoch in dem Österreichischen zu Frastanz⁸ ligendes stückh holz von dem kayserlichen Oberamt⁹ zu Schattenburg¹⁰ ein arrest ausgewirckhet werden kunte. Allermassen ausser eines dergleichen mittlen nimmer mehr zu hoffen, von dem bürgerlichen magistrat zu Veldkirch bis zu gänzlichen austrag dieser ihrer vermaintlichen prætion die geringste justiz verfiegung zu gewartten zu haben. Waß aber das gnädigst herrschafftliche hauß in Veldkirch an sich selbst anbetrifft, sollen wir zu gnädigsten wissen in so viel gehorsambst ohnverhalten, daß aus denenallhier verhandenen actis in so viel abzunehmen, daß in anno 1700 von dem damahls angewsten fürst Hanns Adam¹¹ liechtensteinischenlandvogten Johann Franz Pauer¹² drey brandtstätten per 1150 fl. zusammen erkhaufft und dieses nunmehrige herrschafftliche hauß mit sehr grosen uncösten darauf erbauet,

⁶ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

⁷ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

⁸ Frastanz, Gem., Vorarlberg (A).

⁹ Hubamt in Feldkirch.

¹⁰ Burg in Feldkirch.

¹¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 127 und *Stammtafel I*.

¹² Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1712 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, AT-Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein (HAL), unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paur mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Johann Franz*; in: HLFL 1, S. 72.

das jahr hinyber aber von dem magistrat, unterm 18. Septembris 1701 ut lit. C ein in 8 puncten bestehendes project, wie nemblichen mann wegen dieses hauses und der onerum halber puncto der stadt und herrschaft steuer, als auch des [...] und andern mehr sich zu vergleichen an die hand gegeben worden, und obzwar in actis nach zerschieden concepter eines daryber begrifenen gegenprojects erfindlich, so will jedoch umb so mehrers daran zu zweiffeln seyn, daß jemahlen was beständiges oder authentisches zu standt gebracht worden seyn dәрffte, da ferner in actis zu finden, daß ererst in einigen jahren darnach, alß unterm dato 14. Jenner 1707 im stadt magistrats [6] conclusum abgefasset worden, welches kürzlich in deme bestehet, das nächster tagen coram deputatione mit dem gewesten landtvogten Paurn nomine ihro durchlaucht fürsten von Liechtenstein ratione des bürgerrechts ein tractat vorgenommen werden solle.

Und weilen ausser dessen in actis nichts mehr sicher zaiget, noch waß sonst wissend, nit wohl zu muethmassen, daß dises hauses halben niemahlen nichts gewises gemacht, oder geschlossen worden, hingegen aber auch sie die stadt nit gar in totum unrecht daran seyn dәрffte, derentwegen was billiches nach zu suchen, wo es aber uns in deme sonderbahr wieder alle æquität zu seyn anscheinet, daß diese behausung per 6000 fl. in die steuer angeschlagen und auf diesen fueß ein jeweilige steuer a 9 fl. angesetzt wird, da doch sonst gebräuchig, daß die häusser es mögen alsdann dieselbe nur auf das kostbahriste auferbaut und repariert werden. Jedoch höher nit, als nachdem quanto des khauffschillings, welcher da obersagter massen allein auf 1150 fl. sich beloffen, in die steuer gebracht und gelegt worden, und das pro hic et nunc niemand zu finden, welher diese behausung umb die 6000 fl. an sich erhandlen dәрffte, bey welchen umständen dann wir uns unterthänigst anfragen sollen, wie wir uns derentwegen gegen der stadt zu verhalten, und was auf dero eingeschickhten so enormen conto in antowort zu ersteilen, auch wie zumahlen dero mit yberschickhung dessen erzaigter allerdings nit mit stillschweigen zu [...] zimlich calumnierlicher unfueg etwann [7] behörig zu anden seyn möchte, in gehorsambster erwartung einer gnädigsten resolution zu all ferneren höchsten hulden und gnaden uns unterthänigst empfehlen.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Schloß Hohenliechtenstein¹³, den 15. Junii anno 1725.

Unterthänigst, treu gehorsambste
Johann Christoph von Bentz¹⁴ manu propria
rath und landtvogt
Anton Bauer¹⁵ manu propria

¹³ Schloss Vaduz.

¹⁴ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

¹⁵ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.